

Pädophiler wird ausgewiesen

jop. Lausanne · Gegenüber kriminellen EU-Bürgern kann die spätere Ausweisung in ihr Heimatland unter Umständen schon angeordnet werden, bevor sie ihre Strafe verbüsst oder eine Therapie beendet haben. Im konkreten Fall hat das Bundesgericht die Beschwerde eines pädophilen Deutschen abgewiesen, der sich gegenwärtig noch in der angeordneten stationären Therapie befindet. Seine Ausweisung war kurz nach der Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Kindern verfügt worden.

Vor Bundesgericht hatte der Mann erfolglos geltend gemacht, dass gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) die Ausweisung nur bei einer «gegenwärtigen» Gefahr für die öffentliche Ordnung zulässig sei. Massgebend müssten also die Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug sein. Diese Interpretation ist laut Gericht zwar vertretbar, aber nicht zwingend. Die Richter in Lausanne verweisen zudem auf das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, das von der Schweiz, Deutsch-

land und zahlreichen weiteren Staaten unterzeichnet wurde und das dem FZA als jüngere Regelung vorgeht. Gemäss diesem Zusatzprotokoll dürfen verurteilte Personen gestützt auf eine Ausweisungsverfügung ohne ihre Zustimmung zum Vollzug der Strafe in ihr Heimatland überstellt werden. Diese völkerrechtliche Regelung setzt damit laut Gericht eine möglichst frühzeitige Ausweisungsverfügung sogar voraus.

Relativiert hat das Gericht zudem das Argument des Mannes, dass er dereinst nur aus der Behandlung entlassen werde, wenn er keine Gefahr mehr darstelle. Gemäss dem Urteil ist indessen denkbar, dass die gegenwärtig noch laufende Massnahme mangels Therapierbarkeit des Betroffenen nicht mehr weitergeführt wird, gleichzeitig aber die Voraussetzungen für eine Verwahrung auch nicht erfüllt sind. Insgesamt entspreche es zumindest in Fällen wie diesem sowohl dem Landes- als auch dem Staatsvertragsrecht, wenn möglichst früh über die Ausweisung entschieden werde.